

## Anlage 1: Satzungsänderungen

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen</b></p> <p>1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle sowie in den Spiel- und Trainingsstätten des Vereins. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen</b></p> <p>1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang in der Geschäftsstelle. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§13 Mitgliederversammlung</b></p> <p>6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§13 Mitgliederversammlung</b></p> <p>6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.</p>